



Änderungsantrag

der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Änderung des Abgeordnetengesetzes

Drucksache 17/ 695

Der Landtag wolle beschließen:

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Schleswig-Holsteinischen Abgeordnetengesetzes

Das Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Schleswig-Holsteinischen Landtages (Schleswig-Holsteinisches Abgeordnetengesetz – SHAbgG –) i. d. F. d. B. v. 13. Februar 1991 (GVOBl. Schl.-H. S. 100), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.03.2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 392) wird wie folgt geändert:

1.)

§ 6 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Als zusätzliche Entschädigung für die Ausübung besonderer parlamentarischer Funktionen erhalten

1. die Präsidentin oder der Präsident 70 v.H.,
2. die Vizepräsidentinnen und/oder Vizepräsidenten 5 v.H.,
3. die Fraktionsvorsitzenden 70 v.H.,

4. eine Abgeordnete oder ein Abgeordneter der dänischen Minderheit, wenn die Stärke einer Fraktion nicht erreicht wird, 40 v.H. und
5. die Parlamentarischen Geschäftsführerinnen oder die Parlamentarischen Geschäftsführer der Fraktionen 40 v.H.

der Entschädigung gemäß Abs. 1.

2.)

§ 12 erhält folgende Fassung:

(1) Haben Abgeordnete wegen der Teilnahme an einer in § 10 Abs. 1 bezeichneten Sitzung oder an einer Veranstaltung nach § 10 Abs. 2 aus zwingenden Gründen außerhalb ihres Wohnortes übernachtet, werden ihnen auf Antrag die nachgewiesenen Übernachtungskosten, jedoch maximal 90 Euro, erstattet.

3.)

§ 13 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Abgeordnete erhalten für Fahrten in ihrem Wahlkreis, für Fahrten zu den in § 10 Abs. 1 und 2 bezeichneten Sitzungen oder Veranstaltungen sowie für Reisen, die Abgeordnete im Auftrag des Landtages, der Präsidentin oder des Präsidenten oder aufgrund eines von der Präsidentin oder vom Präsidenten genehmigten Ausschusseschlusses außerhalb Schleswig-Holstein, Hamburgs, Nordschleswigs, Niedersachsen, Bremens und Mecklenburg-Vorpommerns unternehmen, auf Antrag und Einzelnachweis

a) bei Benutzung eines Kraftfahrzeugs für jeden gefahrenen Kilometer einen Aufwendersatz in Höhe von 0,20 EUR oder

b) bei der Benutzung regelmäßig verkehrender öffentlicher Beförderungsmittel die tatsächlichen Kosten, maximal jedoch die Kosten für eine Fahrt mit der Bahn in der 2. Klasse, erstattet.

Fahrtkosten werden nicht erstattet, wenn das regelmäßig verkehrende öffentliche oder ein anderes Beförderungsmittel unentgeltlich benutzt werden kann. Bei der Be-

nutzung anderer Beförderungsmittel wird keine höhere Fahrtkostenerstattung gewährt als beim Benutzen eines regelmäßig verkehrenden öffentlichen Beförderungsmittels.

4.)

§ 14 entfällt:

5.)

§ 27 erhält folgende Fassung:

(1) Haben Abgeordnete neben ihrer Entschädigung nach § 6 Anspruch auch Einkommen aus einem Amtsverhältnis, werden die Entschädigungen nach § 6 um 95 v.H. gekürzt und der Aufwendungsersatz nach Abschnitt III Titel 2 nicht gewährt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. August 2010 in Kraft.

Thorsten Fürter
und Fraktion